

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0059/18	Datum 15.02.2018
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	20.03.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	17.04.2018	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	18.04.2018	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.04.2018	öffentlich	Vorbehaltsbeschlus ss
Stadtrat	03.05.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo"

Beschlussvorschlag:

- Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 während der öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfs sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

- 2.1 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig, Schreiben vom 04.01.2018

a) Stellungnahme:

Vorsorglich weisen wir auf die westlich/nördlich des Verfahrensgebietes verlaufenden Bahnstrecken und die hiermit verbundenen Immissionen/Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgabe) hin.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind unter Beachtung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und festzusetzen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Ständige/Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume sollten bahnabgewandt eingeplant werden.

b) Abwägung:

Der Verkehrslärm der Deutschen Bahn wurde im Rahmen der zur Planung erstellten schalltechnischen Untersuchung ermittelt und geprüft. (Schalltechnisches Gutachten des Akustikbüro Dahms GmbH, Potsdam, Nr. 17-078-02-IP-Ko vom 05.10.2017). Die Ergebnisse sind als Festsetzungen in den B-Plan eingearbeitet.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 30.01.2018:

a) Stellungnahme:

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass die geplante Bebauung nicht losgelöst vom Bebauungsplan „Südlich Hafenstraße“ betrachtet werden kann.

Die Umsetzung des Planungsziels darf mittel- und langfristig keine Einschränkungen bestehender Gewerbestandorte, insbesondere der Fa. Magdeburger Mühlenwerke GmbH, zur Folge haben. Mit Blick auf den Unternehmensstandort der Magdeburger Mühlenwerke gilt es, diesen zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zuzulassen. Nach Rücksprache mit dem Unternehmen Magdeburger Mühlenwerke sind bisher die Fragen, die im Zusammenhang mit der Lärmemissionskontingentierung und der Richtungssektoren im Bebauungsplan „Südlich Hafenstraße“ zur Disposition stehen, nicht zufriedenstellend geklärt. Es ist nicht ausreichend dargelegt, ob das Unternehmen in seiner Standortsicherung und –entwicklung gewährleistet wird und seinen gewohnten Betriebsabläufen nachgehen kann.

Aus Sicht der IHK Magdeburg fehlt seitens der Stadt Magdeburg ein klares Bekenntnis zur Sicherung - einschließlich möglicher Erweiterungen - des Unternehmensstandortes der Magdeburger Mühlenwerke.

Daher lehnt die IHK Magdeburg den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab.

b) Abwägung:

Die Vorhabensplanung des Investors der Silos zielt darauf ab, unter Beachtung der aktuell anliegenden Lärmpegel mit einem baulichen Schallschutz am Gebäude die zukünftige Wohnnutzung zu etablieren. Dabei erfolgt keine Einschränkung des Unternehmens „Magdeburger Mühlenwerke“.

Für die Entwicklung des Unternehmens ist der Bebauungsplan Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße“ maßgeblich, dieser befindet sich im Änderungsverfahren. Die hier geplanten Festsetzungen ermöglichen keine zusätzlichen Emissionen der Mühlenwerke nach Osten.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 16.01.2018:

a) Stellungnahme:

Nach Sichtung der Unterlagen zum aktuellen Planungsstand muss darauf verwiesen werden, dass auch für die Bepflanzung mit Bäumen entlang des Westufers der Elbe und im Kerngebiet gemäß § 78 (1) Nr. 7 WHG ein grundsätzliches Verbot gilt.

Für die Bepflanzung ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 (4) WHG erforderlich; diese kann nur mit Zustimmung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) erteilt werden.

b) Abwägung:

Die Bäume werden nicht mehr zeichnerisch festgesetzt. Es wurde eine textliche Festsetzung mit einem Genehmigungsvorbehalt nach WHG aufgenommen.

Dieser Sachverhalt wird ebenfalls in die Begründung und als nachrichtliche Übernahme in den Planteil B übernommen.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 16.01.2018:

a) Stellungnahme:

Die Bepflanzung beidseitig der Straße „Am Elbeufer“/ „Sarajevo-Ufer“ steht den Belangen des Hochwasserschutzes jedoch entgegen. Diese Baumpflanzung ist im unmittelbaren Baubereich der Hochwasserschutzanlage geplant und behindert sowohl die Baufreiheit (falls vorher ausgeführt) als auch die ungehinderte Zugänglichkeit der Hochwasserschutzanlage und wäre daher abzulehnen. Des Weiteren stören die im Bestand befindlichen Bäume in diesem Bereich die Ausführung der Herstellung der Hochwasserschutzanlage.

Daher ist vor der textlichen Festsetzung des vorhabenbezogenen B-Planes der LHW, Flussbereich Schönebeck, als Träger öffentlicher Belange in die Planung einzubeziehen.

Die Genehmigung der Baumpflanzung in diesem Bereich kann nach jetzigem Erkenntnisstand nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Bepflanzung beidseitig der Straße „Am Elbeufer“/ „Sarajevo-Ufer“ steht den Belangen des Hochwasserschutzes jedoch entgegen. Diese Baumpflanzung ist im unmittelbaren Baubereich der Hochwasserschutzanlage geplant und behindert sowohl die Baufreiheit (falls vorher ausgeführt) als auch die ungehinderte Zugänglichkeit der Hochwasserschutzanlage und wäre daher abzulehnen. Des Weiteren stören die im Bestand befindlichen Bäume in diesem Bereich die Ausführung der Herstellung der Hochwasserschutzanlage.

Daher ist vor der textlichen Festsetzung des vorhabenbezogenen B-Planes der LHW, Flussbereich Schönebeck, als Träger öffentlicher Belange in die Planung einzubeziehen.

Die Genehmigung der Baumpflanzung in diesem Bereich kann nach jetzigem Erkenntnisstand nicht in Aussicht gestellt werden.

b) Abwägung:

Die Bäume östlich des Sarajevo-Ufers werden nicht mehr zeichnerisch festgesetzt. Es wurde eine textliche Festsetzung mit einem Genehmigungsvorbehalt nach WHG aufgenommen.

Die geplanten Baumpflanzungen westlich auf den privaten Baugrundstücken werden aufrechterhalten. Der LHW wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.5 Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 25.01.2018:

a) Stellungnahme:

Die untere Immissionsschutzbehörde gibt folgende Einwände zum Bebauungsplan:

Mit der geplanten Nutzung der Silos zu Wohnzwecken rückt die Wohnbebauung an gewerbliche Anlagen mit Bestandsschutz heran. Die Magdeburger Mühlenwerke sind eine Industrieanlage mit einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und Überwachung ist das Landesverwaltungsamt.

Gemäß des schalltechnischen Gutachtens vom 26.08.2018 (Akustikbüro Dahms GmbH) sind die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in der Nacht um 7,9 dB(A) überschritten.

Im Bebauungsplan werden die Silos als urbanes Gebiet überplant. Der Nachtwert für dieses Gebiet liegt wie beim Mischgebiet bei 45dB(A). Der Immissionsmesspunkt liegt auch nach der Überarbeitung der TA Lärm bei 0,5m vor der

Fassade des geöffneten Fensters. Passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude bleiben dabei unberücksichtigt. Die Immissionsschutzbehörden sind an diese Vorschrift gebunden.

Des Weiteren wird mit der heranrückenden Wohnbebauung eine Erweiterung der Magdeburger Mühlenwerke ausgeschlossen. Das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde sollte frühzeitig im Verfahren beteiligt werden.

b) Abwägung:

Das Landesverwaltungsamt ist im gleichen Verfahren beteiligt worden und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Aussage der heranrückenden Wohnbebauung ist grundsätzlich korrekt. Allerdings wird durch den Vorhabenträger eine bauliche Lösung umgesetzt, welche den von den Magdeburger Mühlenwerken derzeit ausgehenden Gewerbelärm vollumfänglich berücksichtigt und durch bauliche Maßnahmen an den Speichergebäuden für einen entsprechenden Lärmschutz sorgt. Somit sind einerseits gesunde Wohnverhältnisse im geplanten Urbanen Gebiet gesichert, andererseits wird der genehmigte Betriebszustand der Mühlenwerke respektiert und es sind hier keine Auswirkungen mit Realisierung der Planung verbunden.

Richtig ist, dass für zukünftige Vorhaben der Mühlenwerke Veränderungen notwendig sind. Diese werden allerdings nicht begründet durch den hier in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan, sondern durch die laufende Änderung des B-Planes Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße“ (Abwägung und Satzung parallel in der Beschlussfassung). In diesem Bebauungsplan sind Immissionsorte im Bereich des Wissenschaftshafens definiert mit den Richtwerten für Gewerbegebiete. Hier ist Zielwert der Orientierungswert, welchen die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als Nachtwert für Gewerbegebiete vorgibt. Nur in Industriegebieten wären höhere Nachtwerte zulässig. Um den Magdeburger Mühlenwerken eine weitere uneingeschränkte Entwicklung zu ermöglichen, wäre es erforderlich, für den Wissenschaftshafen lediglich den Schutzanspruch eines Industriegebietes einzuräumen.

Es kann aber nicht Entwicklungsziel für den Wissenschaftshafen sein, nur Nutzungen zu etablieren, welche keinerlei eigenen Schutzanspruch aufweisen. Im Wissenschaftshafen sollen sich wissenschaftliche Einrichtungen, Forschungseinrichtungen oder ähnliche gewerbliche Nutzungen ansiedeln. Würde hier ein höherer Nachtwert akzeptiert, wäre selbst eine Büronutzung zur Nachtzeit ausgeschlossen, was nicht dem Nutzungspotential von wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen entspricht.

Unter Beachtung dieser Sachlage wird die Planung des vorhabenbezogenen B-Planes „Elbe-Hafen-Silo“ beibehalten. Es wird nicht in den genehmigten Betriebszustand der Magdeburger Mühlenwerke eingegriffen.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.6 Rechtsanwalt für die Magdeburger Mühlenwerke, Schreiben vom 11.11.2016:

a) Stellungnahme:

In obigen Angelegenheiten nehme ich Bezug auf unser am 20. Oktober 2016 geführtes Gespräch, in dem wir übereinstimmten, betreffend o. a. Verfahren ein weiteres Gespräch unter Beteiligung der mit den Angelegenheiten befassten Lärmgutachter zu führen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nunmehr mit dem 2. Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße“ unter Erweiterung der Kontingentierung der Geräuschemissionen und -immissionen für die Magdeburger Mühlenwerke (Festsetzung von sogenannten Richtungsfaktoren) Immissionsorte im Hafengebiet erstmals festgesetzt werden, die für die Immissionsorte IO 11 und IO 12 Zielwerte von 50 dB(A) enthalten sollen.

Auf die diesseitigen Schreiben vom 30. Juli 2013 und das in der Abwägung in Bezug genommene Schreiben vom 12. Mai 2015 sowie die Vermerke Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, vom 05.05.2015 und 06.08.2015 wird Bezug genommen.

Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die Stellungnahme Landesverwaltungsamt Obere Immissionsschutzbehörde, vom 20.05.2015. Soweit das Landesverwaltungsamt dann ausführt: *„Aufgrund dieser Vorgehensweise kann im Bereich der Immissionsorte IO11 und IO12 während der kritischeren Nachtzeit ein Beurteilungspegel bis zu 56,5 dB(A) auftreten (vgl. schalltechnische Untersuchung vom 04.04.2011, Ingenieurbüro für Schallschutz GmbH Magdeburg).“*

ist auf Folgendes hinzuweisen:

In 2013 beginnend wurden kostenaufwendige Lärminderungsmaßnahmen an zentralen Lüftungsanlagen auf dem Dachbereich der Mühlenwerke durchgeführt, um durch Zusammenführung stark emittierender freistehender Einzelanlagen in eine Schallschutzkabine zu einer signifikanten Minderung der Emissionsanteile dieser Anlagen zu kommen.

Die zuletzt im Juni 2015 vorgenommenen Messungen erbrachten einen gerundeten

Gesamtbeurteilungspegel an dem Speichergebäude (An der Elbe) an West- und Südfassade von 51 dB(A) bei jedoch ansteigendem Pegel im Speichergebäude vom Erdgeschoss zum Dachgeschoss um 2 dB(A). Die Lärmimmissionsminderung gegenüber dem vom Landesverwaltungsamt (unter Berücksichtigung der schalltechnischen Untersuchung vom 04.04.2011) angenommenen Beurteilungspegel bis zu 56,5 dB(A) geht auf die von den Mühlenwerken durchgeführten Lärminderungsmaßnahmen zurück. Der Beurteilungspegel liegt aber immer noch deutlich über den mit erstmaliger Begründung von Immissionsorten im Wissenschaftshafen angestrebten nächtlichen Beurteilungspegeln von 50 dB(A). Die vorstehend wiedergegebenen eigenen Messergebnisse werden mit dem Gutachten AKUSTIKBÜRODAHMS GmbH vom 10.03.2016 bestätigt, in dem am IO11 ein Mittelungspegel von 52,9 dB(A) ermittelt wurde. Dieser Mittelungspegel entspreche aufgrund des kontinuierlichen, über die gesamte Nacht bestehenden Betriebs der Mühlenwerke dem Beurteilungspegel. Erläuterungsbedürftig sind jedoch die auf den Seiten 20 bis 21 des Gutachtens AKUSTIKBÜRODAHMS GmbH für den IO11 Südseite festgestellten Beurteilungspegel von 52,9 dB(A), für die Westseite dagegen nur zwischen 43,3 und 46,7 dB(A) liegend. Für die Vereinbarung eines Besprechungstermins, auf unserer Seite neben meiner Person, Herr Geschäftsführer XY und Herr ZZ, wären wir dankbar.

b) Abwägung:

Die Stellungnahme des Rechtsanwaltes im Namen der Magdeburger Mühlenwerke bezieht sich im Wesentlichen auf das laufende Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 178-4B „Südlich Hafestraße“. Aufgrund der engen sachlichen Verknüpfung wird die Abwägung und Satzung zu dieser B-Plan-Änderung parallel zur Beschlussfassung des 2. Entwurfs und zugehörigen Zwischenabwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“ eingebracht.

Es fanden im Vorfeld der Erstellung der vorliegenden Planungsstände mehrere Gespräche mit den Beteiligten und den Gutachtern statt, welche aber letztlich die vorliegenden Bedenken nicht ausräumen konnten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hält dennoch die Planung der kritisierten Lärmkontingente aufrecht.

In Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B sind Immissionsorte (IO) im Bereich des Wissenschaftshafens definiert mit den Richtwerten für Gewerbegebiete. Hier ist Zielwert der Orientierungswert, welchen die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als Nachtwert für Gewerbegebiete vorgibt. Nur in Industriegebieten wären höhere Nachtwerte zulässig. Um den Magdeburger Mühlenwerken eine weitere uneingeschränkte Entwicklung zu ermöglichen, wäre es erforderlich, für den Wissenschaftshafen lediglich den Schutzanspruch eines Industriegebietes einzuräumen.

Es kann aber nicht Entwicklungsziel für den Wissenschaftshafen sein, nur Nutzungen zu etablieren, welche keinerlei eigenen Schutzanspruch aufweisen. Im Wissenschaftshafen sollen sich wissenschaftliche Einrichtungen, Forschungseinrichtungen oder ähnliche gewerbliche Nutzungen ansiedeln. Würde hier ein höherer Nachtwert akzeptiert, wäre selbst eine Büronutzung zur Nachtzeit ausgeschlossen, was nicht dem Nutzungspotential von wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen entspricht.

Unter Beachtung dieser Sachlage wird die Planung des geänderten B-Planes „Südlich Hafestraße“ beibehalten.

Mit der Planung des vorhabenbezogenen B-Plan 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“ wird hingegen nicht in den genehmigten Betriebszustand der Magdeburger Mühlenwerke eingegriffen.

Für das hier laufende Planverfahren 178-7.1 ist die Stellungnahme praktisch gegenstandslos, da der geplante aktive Lärmschutz durch An- und Umbauten an der Fassade den aktuellen genehmigten Betriebszustand bzw. die aktuell anliegenden Immissionswerte, die von den Mühlenwerken ausgehen, berücksichtigen.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Frau Heinicke, Tel. Nr.: 540 5322	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
--------------------------------------	----	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
---------------------------------------	----	-----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	08.06.2018
-----------------------------------	------------

Begründung:

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2010 eingeleitet. Die Verfahrensschritte frühzeitige Bürgerbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung wurden 2011 durchgeführt. Am 17.11.2011 beschloss der Stadtrat die Ergebnisse der Zwischenabwägung zu den vorgenannten Beteiligungen sowie den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen B-Planes. Die Klärung der immissionsschutzrechtlichen Belange brachte zunächst da weitere Verfahren zum Stillstand.

Mit Vorlage eines geänderten Konzepts des Vorhabenträgers zur Lösung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde das Verfahren wieder aufgenommen. Aufgrund der Bedeutung der Thematik wurde zunächst ein gesonderter Abwägungsbeschluss des Stadtrates herbeigeführt am 20.10.2016 (Beschluss-Nr. 1088-032(VI)16).

Es wurde nachfolgend ein geänderter Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan erstellt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse in den 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan eingearbeitet.

Mit den Beschlussfassungen zur erneuten Zwischenabwägung und zum 2. Entwurf (DS 0060/18) soll das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“ weiter geführt werden.

Anlagen:

DS0059/17 Anlage 1: Abwägungskatalog